

NIEDERSCHRIFT der 17. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 28.11.2023, 19.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Anton Bellinger	
Simon ARNOLD	Vertretung für Guido Bucher
DI Johannes Salvenmoser	Vertretung für MMag. Herbert Schachner
Alexandra Sollerer	
Josef Werlberger	
Wolfgang Niedermühlbichler	
Reinhard Ritter	
Georg Widschwendter	
Manfred Döttlinger	
Alexandra Langhofer	Vertretung für Simone Embacher
Gert Oberhauser	
Thomas Niederstrasser	
Gerhard Schermer	
Gerhard Pohl	

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

Simone Embacher
MMag. Herbert Schachner
Guido Bucher

Tagesordnung

1. Genehmigung des 16. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Änderung (Korrektur Standortänderung eines Verkehrszeichens) der Geschwindigkeitsbeschränkung (Zone 30 km/h) auf der Gemeindestraße Wochenbrunnweg im Bereich der Adressen 10 bis 23
4. Änderung (Korrektur Standortänderung eines Verkehrszeichens) der Geschwindigkeitsbeschränkung (Zone 50 km/h) auf der Gemeindestraße Wochenbrunnweg
5. Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe
6. Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zur Festsetzung einer Waldumlage an die ab 01.01.2024 von der Landesregierung festgelegten Hektarsätze
7. Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zu Einhebung eines Erschließungsbeitrages
8. Anpassung der Gebühren, Abgaben und Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2024

- 8.1. Erlassung einer Sammelverordnung zur Gebühren- und Abgabeanpassung für das Jahr 2024
 - 8.2. Anpassung der privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2024
 9. Beratung und Beauftragung der Tischlerarbeiten beim Bauvorhaben "Mehrzweckzentrum Ellmau"
 10. Antrag von Gert Oberhauser vom 06.07.2023 betreffend geheimes Abstimmungsverfahren in Angelegenheiten der Raumordnung
 11. Abschluss eines Mietvertrages betreffend den 3/10 Eigentumsanteil der Gemeinde Ellmau am Gst. Nr. 40, EZ 90023, KG 83014 Scheffau, (Sportplatz), mit der Gemeinde Scheffau a.W.K.
 12. Beratung betreffend die Gestattung zur Benützung des Gst. Nr. 35/1 (Teilfläche "Maikircherpark"), Ansuchen Franz Unterrainer und Gabriele Unterrainer, Grundsatzbeschlussfassung
 13. Beratung betreffend die Einräumung eines Baurechtes auf Gst. Nr. 1415/3 (Lagehütte) für Turner-Alpen-Kränzchen München e.V., Grundsatzbeschlussfassung
 14. Beratung und Grundsatzentscheidung betreffend die Änderung der Flächenwidmung zur Ermöglichung der Bebauung des Gst. Nr. 1/3 mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude, Mag. Walter Bichler
 15. Erlassung eines Bebauungsplanes "AUWINKL-Niederstrasser", Gst. Nr. 1006/4, Thomas Niederstrasser
 16. Erlassung eines Bebauungsplanes "NIEDERLEITEN", Gste. Nr. 845/2 (Robert Wex) und 851/2 (Annette Kastenmeier)
 17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gst. Nr. 1597/1 (Teilflächen), Erweiterung der Siedlungsentwicklungsfläche
 18. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 19. Vertrauliches
 - 19.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 16. Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023
 - 19.2. Information zur Machbarkeitsstudie betreffend das "Alte Gemeindehaus" Dorf 40
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Entschuldigt ist MMag. Herbert Schachner, der durch DI Johannes Salvenmoser vertreten wird.

Entschuldigt ist Guido Bucher, der durch Simon Arnold vertreten wird.

Entschuldigt ist Simone Embacher, die durch Alexandra Langhofer vertreten wird.

Josef Werlberger ist bei Sitzungsbeginn nicht anwesend. [Anmerkung: er erscheint erst zu Tagesordnungspunkt 2 um 19:07 Uhr.]

Es ergibt sich somit eine Anwesenheit von 14 Mandataren und stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister nimmt nachstehenden Tagesordnungspunkt als Tagesordnungspunkt 17.NEU auf die Tagesordnung:

„Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gst. Nr. 1597/1 (Teilflächen), Erweiterung der Siedlungsentwicklungsfläche“

Der Bürgermeister beantragt die Zuerkennung von Dringlichkeit für den obigen Tagesordnungspunkt 17.NEU und wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen (14 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl dem Tagesordnungspunkt 17.NEU Dringlichkeit zuzuerkennen.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte werden entsprechend nachgereiht, sodass der bisherige Tagesordnungspunkt 17. als Tagesordnungspunkt 18. und der bisherige Tagesordnungspunkt 18. (samt Unterpunkten) als Tagesordnungspunkt 19. (samt Unterpunkten 19.1. und 19.2.) neu festgelegt werden.

Der Bürgermeister stellt abschließend den Antrag den Tagesordnungspunkt 19. samt Unterpunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen (14 Ja, 0 Nein) den Tagesordnungspunkt 19. samt Unterpunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 16. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Der Amtsleiter teilt mit, dass Josef Werlberger zum Bericht des Ausschusses „Bauwesen und Dorferneuerung“ seine Wortmeldung ergänzt haben möchte. Im Protokoll wurde daher nachstehende Passage eingefügt:

„Josef Werlberger teilt mit, dass er sich deshalb nach 15-jähriger Besorgung nicht mehr um den Winterdienst beworben habe, weil durch das neue gemeindeeigene Räumfahrzeug diese Dienstleistungserbringung für ihn nicht mehr rentabel sei. Im Übrigen sei er immer für eine gerechte Einteilung der Räumfahrten eingetreten. Eine solche hätte es aber aufgrund der im Bauhof vorherrschenden und dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat bekannten Freunderlwirtschaft nie gegeben.“

Weiters teilt der Amtseiter mit, dass Georg Widschwendter eine Richtigstellung dahingehend eingemahnt hat, dass seine Kritik betreffend den Ortsbauernobmann nicht einer mangelnden Hilfestellung galt, sondern einer mangelnden Information über die bäuerliche Whats-App-Gruppe. Dies wurde im Protokoll entsprechend korrigiert.

Es ergeht nachstehende Beschlussfassung:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023 mit 8:6 Stimmen (6 Enthaltungen, nämlich Anton Bellinger, DI Johannes Salvenmoser, Manfred Döttlinger, Gerhard Pohl, Gert Oberhauer, weil diese in der 16. Sitzung nicht anwesend waren).

ad 2.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse

[Festgehalten wird, dass Josef Werlberger zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes um 19:07 Uhr erscheint und an der Sitzung teilnimmt.]

- **Überprüfungsausschuss „Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau“:**

Anton Bellinger teilt mit, dass die Prüfung keine Auffälligkeiten ergeben hätte und alles in Ordnung gewesen sei.

Informativ teilt er mit, dass neue Heimleitung Frau Sabine Werlberger ist.

- **Bericht Gerhard Schermer:**

Gerhard Schermer berichtet von einer Veranstaltung in Söll beim Postwirt mit Gemeindevertretern und Vertretern der Touristik. Ziel war Schnittpunkte von Themenbereichen, die beide Gruppen betreffen, zu finden, und zu erörtern, wie gemeinsame Ziele schneller verwirklicht werden könnten. Ein solches Thema stellten etwa die Radwege dar. Hier sei vorgesehen einen „Kümmerer“ mit diesen Angelegenheiten zu betrauen.

Gert Oberhauser ergänzt, dass dieser „Kümmerer“ dann in diesem Bereich auch mit dem Förderwesen und Dergleichen betraut werden soll.

Im Zuge dieses Meetings wurde schließlich auch das Kaiserbad schwerpunktmäßig hinsichtlich benötigter Finanzunterstützung durch die Umlandgemeinden thematisiert.

- **Schulsprengel St. Johann:**

Gerhard Schermer berichtet von seiner Teilnahme an der letzten Sitzung des Schulsprengels St. Johann. Vor allem die Mittelschulen 1 + 2 würden aus allen Nähten platzen. Es fehle vor allem an Funktionsräumen. Allerdings sei die Möglichkeit von Zubauten durch den Denkmalschutz eingeschränkt. Es kann deshalb sein, dass in Zukunft Container angekauft werden, wobei die Kostenprognose sich hierfür auf rund 1,2 bis 1,4 Millionen Euro belaufe.

- **Ausschuss „Soziales, Kultur, Vereine und Sport“:**

Anton Bellinger berichtet zusammengefasst von der erfolgten Sportlerehrung und dass diese ein voller Erfolg gewesen sei. In 2 Jahren sei wieder eine derartige Veranstaltung geplant.

Weiters habe er sich mit Alexandra Sollerer hinsichtlich einer möglichen künftigen Ausgestaltung einer Sommerbetreuung für Kinder besprochen.

Sein Ausschuss hat sich zudem mit der Vorberatung der Vereinsförderungen befasst.

Weiters hat sich sein Ausschuss – sofern es das Gemeindebudget zulasse – für die Einrichtung eines „Kulturbudgets“ in Höhe von EUR 10.000,00 für das Jahr 2024 ausgesprochen.

- **Ausschuss „Bauwesen und Dorferneuerung“:**

Wolfgang Niedermühlbichler berichtet kurz, dass das Thema „Brückensanierungen“ soweit aufgearbeitet wurde, sodass nun über den Bauhofleiter die weiteren Schritte veranlasst werden können.

Aufgrund der angespannten Budgetsituation müssten nicht zuletzt auch Einsparungen im Bereich des Bauhofes getroffen werden. Wolfgang Niedermühlbichler will hier zunächst noch das Gemeindebudget für 2024 abwarten und dann die weitere Herangehensweise festlegen.

- **Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“:**

Gert Oberhauser informiert, dass sich sein Ausschuss zuletzt über Anregung von Gerhard Pohl mit der Einführung einer Baulärmverordnung auseinandergesetzt hat. Das Gremium könne sich die Ausarbeitung einer solchen Verordnung durchaus auch für Ellmau vorstellen. Vor allem betreffend die Hauptsaison.

[Anmerkung: Eine weitere Vorgehensweise, insbesondere eine Zuweisung der Angelegenheit, nämlich die Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes, zu einem Ausschuss oder die Weiterbefassung des Ausschusses „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ hiermit erfolgte nicht.]

- **Bericht des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister berichtet von der heutigen Besprechung in der Volksschule mit der Direktorin und Vertretern des Landes (pädagogische Abteilung und Dorferneuerung). Thema der Besprechung war die bestmögliche Adaptierung der frei werdenden Kindergartenräume mit Schwerpunkt auf die pädagogischen Belange. Ziel sei es im Laufe des kommenden Jahres ein konkretes Konzept zu erarbeiten. Das Land biete hiebei nämlich mit seinen Fachabteilungen kostenlose Beratungsunterstützung im Vorfeld an.

ad 3.) Änderung (Korrektur Standortänderung eines Verkehrszeichens) der Geschwindigkeitsbeschränkung (Zone 30 km/h) auf der Gemeindestraße Wochenbrunnweg im Bereich der Adressen 10 bis 23

Der Bürgermeister verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 11.05.2023, in der die Zonenbeschränkung 30 km/h durch den Gemeinderat verordnet wurde. Da sich im anschließenden Prüfungsverfahren herausgestellt hat, dass der Standort eines Verkehrszeichens zu verändern ist und der neue Standort sich außerhalb des Toleranzbereichs befindet, bedarf es einer Abänderung der Verordnung, mit der der neue Standort korrekt festgelegt wird.

Sodann wird über Beamer ein Lichtbild des neuen Standortes des Verkehrszeichens gezeigt. Weiters wird über Beamer der zu erlassende Verordnungstext gezeigt.

Es wird sodann nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau verordnet über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 die Änderung der Verordnung der Geschwindigkeitsregelung im Bereich der Gemeindestraße Wochenbrunnweg, angeschlagen am 17.05.2023, wie folgt:

Artikel I

1. § 1 hat fortan zu lauten:

„Auf dem Abschnitt der Gemeindestraße Wochenbrunnweg im Bereich der Häuser Wochenbrunnweg 10 bis 23 wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

Das verkehrstechnische Gutachten „Geschwindigkeitsregelung Gemeindestraße Wochenbrunn im Bereich der Häuser 10 bis 23“ des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlersstraße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 18.11.2022, Korrektur 20.10.2023, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.“

2. § 2 hat fortan zu lauten:

„Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 52 Abs. 11a StVO 1960 „ZONENBESCHRÄNKUNG 30 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 11b StVO 1960 „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- 1. Am Wochenbrunnweg für die Fahrtrichtung Nord südlich des Hauses Wochenbrunnweg 10 vor der Zufahrt zur Siedlung Wildschwendt samt hinterseitiger Aufhebung – entspricht den Gauß-Krüger Koordinaten (Y) -76697,8 (X) 265397,3“*

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

ad 4.) Änderung (Korrektur Standortänderung eines Verkehrszeichens) der Geschwindigkeitsbeschränkung (Zone 50 km/h) auf der Gemeindestraße Wochenbrunnweg

Der Bürgermeister verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 11.05.2023, in der eine Änderung der Zonenbeschränkung 50 km/h durch den Gemeinderat verordnet wurde. Da sich im anschließenden Ordnungsprüfungsverfahren herausgestellt hat, dass der Standort eines Verkehrszeichens zu verändern ist und der neue Standort sich außerhalb des Toleranzbereichs befindet, bedarf es einer Abänderung der Verordnung, mit der der neue Standort korrekt festgelegt wird.

Sodann wird über Beamer ein Lichtbild des neuen Standortes des Verkehrszeichens gezeigt. Weiters wird über Beamer der zu erlassende Verordnungstext gezeigt.

Es wird sodann nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau verordnet über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 die Änderung der Verordnung der Geschwindigkeitsregelung im Bereich der Gemeindestraßen Wimm, Wochenbrunnweg und Alte Straße, angeschlagen am 10.11.2017, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau vom 11.05.2023, wie folgt:

Artikel I

1. § 1 hat fortan zu lauten:

„Auf dem Abschnitt der Gemeindestraße Wimm zwischen dem Ortsende Ellmau und der Siedlung Wimm, auf dem Abschnitt der Gemeindestraße Alte Straße zwischen dem Ortsende Ellmau und dem Ortsbeginn Going, sowie auf der Gemeindestraße Wochenbrunnweg und den abzweigenden Straßen im Ortsteil Wochenbrunnweg wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

Das verkehrstechnische Gutachten „Geschwindigkeitsverhältnisse Gemeindestraßen Wimm, Wochenbrunnweg und Alte Straße“ des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter Hirschuber OG, Sewerstraße 3, 6060 Hall in Tirol vom 20.04.2017, samt des ergänzenden verkehrstechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschuber und Einsiedler OG, Erlerstraße 3, 6060 Hall in Tirol vom 08.03.2023, Korrektur 20.10.2023, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.“

2. § 3 hat fortan zu lauten:

„Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 52 Abs. 11a StVO 1960 „ZONENBESCHRÄNKUNG 50 km/h“ bzw. auf der Rückseite gemäß § 52 Abs. 11b StVO 1960 „ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 50 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

Bereich Wochenbrunn:

- *Am Wochenbrunnweg für die Fahrtrichtung Süd südlich des Hauses Wochenbrunnweg 10, ca. 12 m nach der Zufahrt zur Siedlung Wildschwendt samt hinterseitiger Aufhebung – entspricht den Gauß-Krüger Koordinaten (Y) -76703,3 (X) 265399,8“*

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

ad 5.) Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Aktualisierung der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe angedacht ist.

Durch den Amtsleiter wird kurz erklärt, was diese Abgabe bezweckt.

Gezeigt wird der Verordnungsentwurf über Beamer.

Es wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau erlässt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) auf Grundlage des § 3 Tiroler

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ad 6.) Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zur Festsetzung einer Waldumlage an die ab 01.01.2024 von der Landesregierung festgelegten Hektarsätze

Der Bürgermeister verweist auf die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.09.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, mit der zuletzt die Hektarsätze für Wirtschaftswald (von EUR 24,45 auf EUR 26,90), für Schutzwald (von EUR 12,23 auf EUR 13,45) und für Teilwald (von EUR 18,37 auf EUR 20,17) erhöht wurden. Dementsprechend bedürfte es auch eine Anpassung der Gemeindeverordnung.

Nach kurzer Diskussion wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau erlässt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 12:3 Stimmen (12 Ja, 3 Nein) aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 89 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 05.09.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ad 7.) Erlassung (Aktualisierung) der Verordnung zu Einhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Bürgermeister bittet eingangs den anwesenden Finanzverwalter Nikolaus Gruber um dessen fachlichen Ausführungen.

Der Finanzverwalter erklärt zunächst an Hand einer Aufstellung, die über Beamer gezeigt wird, die Entwicklung der Straßenbaulast betreffend den Zeitraum 2013 bis 2022. Weiters wird dargelegt, dass die Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes 7% nicht überschreiten darf und dass die Festlegung des Satzes sich an der Straßenbaulast zu orientieren hat. In Ellmau würde die Festlegung von 7% die Straßenbaulast übersteigen. Die Festlegung des Satzes mit 3,5% würde hingegen die Beibehaltung des Status quo bedeuten.

Weiters wird ein konkretes Berechnungsbeispiel über Beamer gezeigt, das die Auswirkungen an Hand eines Beispiels mit einem Bauplatz mit 500 m² veranschaulicht.

Gerhard Pohl regt in diesem Zusammenhang die Anpassung auch der Förderrichtlinie der Gemeinde an und verweist diesbezüglich auf die Gemeinde St. Johann, die seiner Kenntnis nach bis zu 75% der Erschließungskosten fördern würde.

DI Johannes Salvenmoser betont, dass der Wert schon so angesetzt werden müsse, dass die Gemeinde Kostendeckung erreicht.

Anton Bellinger will sich mit seinem Ausschuss um die Anpassung der Förderrichtlinie kümmern.

Georg Widschwendter regt betreffend die Überarbeitung der Förderrichtlinie an, dass hier Faktoren wie beispielsweise eine volle Erschließung nicht außer Betracht bleiben sollten.

Es wird nach weiterer Diskussion und Beratung der Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau erlässt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Ellmau erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6 v.H. des für die Gemeinde Ellmau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau vom 12.02.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

ad 8.) Anpassung der Gebühren, Abgaben und Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2024

Der Bürgermeister erklärt, dass sich der Überprüfungsausschuss mit der Anpassung der Abgaben und Gebühren für das Jahr 2024 auseinandergesetzt hat.

Über Beamer gezeigt wird eine Aufstellung der geplanten Abgaben und Gebühren für das Jahr 2024, die die jeweilige Erhöhung farblich hervorgehoben im Vergleich zum Vorjahreswert zeigt.

Manfred Döttlinger führt aus, dass die Erhöhung sich an der Inflation orientiere. Dabei habe man jene Abgaben, die letztes Jahr über Wunsch der Landesregierung eingefroren wurden, um den Inflationswert des Jahres 2022 (rund 9%) und den diesjährigen Inflationswert (rund 7%) angepasst.

Anton Bellinger betont, dass für die Anpassung der Kindergartenentgelte nur jeweils ein Wert von 5% herangezogen wurde.

Georg Widschwendter äußert sich dazu, dass er in der Sitzung des Überprüfungsausschusses sich noch für eine Erhöhung der Abgaben und Gebühren ausgesprochen hat. Allerdings hat sich seine Meinung dazu zwischenzeitlich geändert, da die Gemeinde nicht sparsam mit ihrem Geld umgehe und nicht einzusehen sei, dass die Bürger durch Abgabenerhöhungen belastet werden. Zuvor müsse die Gemeinde selbst sparsamer agieren.

ad 8.1.) Erlassung einer Sammelverordnung zur Gebühren- und Abgabeanpassung für das Jahr 2024

Es wird nach erfolgter Diskussion nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau erlässt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:2 Stimmen (13 Ja, 2 Nein) aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, die Verordnung über Gebühren und Abgabeanpassungen:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 14.05.2019, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019, 10.12.2020 und 25.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022, wird geändert wie folgt:

1. *Der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 3 beträgt EUR 725,80.*
2. *Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 6,30.*
3. *Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 1,10.*
4. *Die Benützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 2,76 pro m³.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 18.05.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020 und 25.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022, wird geändert wie folgt:

1. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt EUR 563,30.*
2. *Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 beträgt EUR 4,60.*
3. *Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 48,90.*
4. *Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 1,00.*
5. *Die Benützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 1,17 pro m³ und der landwirtschaftliche Wasserverbrauch EUR 0,24 pro m³ Wasserverbrauch.*
6. *Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. a beträgt EUR 20,00.*
7. *Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. b beträgt EUR 50,00.*
8. *Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. c beträgt EUR 120,00.*

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 13.12.2013, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019, 10.12.2020 und 25.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022, wird geändert wie folgt:

1. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 lit. a beträgt pro Wohneinheit EUR 21,20.*
2. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 lit. b beträgt für jedes Fremdenbett EUR 10,00.*
3. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 lit. c beträgt je Geschäftseinheit EUR 79,60 und zusätzlich gemäß Z 1 für jedes Fremdenbett EUR 10,00 und gemäß Z 2 für jeden Sitzplatz EUR 2,48.*
4. *Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 lit. d beträgt je Geschäftseinheit EUR 79,60.*
5. *Die weitere Gebühr gemäß § 4 lit. a für die Restmülltonne beträgt EUR 0,54.*
6. *Die weitere Gebühr gemäß § 4 lit. b für die Restmüllsäcke beträgt EUR 6,00.*
7. *Die weitere Gebühr gemäß § 4 lit. c für die Biomüllsäcke beträgt EUR 15,50.*
8. *Die weitere Gebühr gemäß § 4 lit. d für die Biomülltonne beträgt EUR 15,50.*

Artikel IV

Die Hundeabgabenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 10.04.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019, 10.12.2020 und 25.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022, wird geändert wie folgt:

1. *Die Hundesteuer gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ellmau gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 94,60. Für jeden weiteren Hund beträgt sie pro Jahr EUR 189,20.*

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 16.04.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 25.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2022, wird geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab EUR 172,00.
2. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand EUR 38,00.
3. Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt für die Beisetzung mit Sarg EUR 410,00.
4. Der Betrag für die Friedhofserhaltung (gärtnerische Gestaltung, Reinigung etc.) gemäß § 4 Abs. 3 lit. a Familiengräber und Urnengräber bis zu 4 Grabstellen beträgt EUR 20,50.
5. Der Betrag für die Friedhofserhaltung (gärtnerische Gestaltung, Reinigung etc.) gemäß § 4 Abs. 3 lit. b Einzelgräber sowie Urnengräber bis zu 2 Grabstellen beträgt EUR 15,50.
6. Der Betrag für die Friedhofserhaltung (gärtnerische Gestaltung, Reinigung etc.) gemäß § 4 Abs. 3 lit. c Kindergräber beträgt EUR 6,80.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ad 8.2.) Anpassung der privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2024

Es wird nach erfolgter Diskussion nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau legt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:2 Stimmen (13 Ja, 2 Nein) die privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2024 wie folgt fest:

Kindergartenentgelte		
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern / Monat (erstes Kind halbtags)	47,40	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern / Monat (zweites Kind halbtags)	40,80	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern / Monat (erstes Kind ganztags)	81,60	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern / Monat (zweites Kind ganztags)	71,70	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind ganztags – halbtags frei)	47,40	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (zweites Kind ganztags – halbtags frei)	40,80	(inkl. 10 % USt)
Mittagstisch	3,30	(inkl. 10 % USt)
Ferienbetreuung für jedes Kind / Woche / halbtags	34,20	(inkl. 10 % USt)
Ferienbetreuung für jedes Kind / Woche / ganztags	57,30	(inkl. 10 % USt)
Sonstige Entgelte		
Entgelt für Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes und von Gemeindeliegenschaften für Baugrubensicherungen – pro Erdanker	293,00	

ad 9.) Beratung und Beauftragung der Tischlerarbeiten beim Bauvorhaben "Mehrzweckzentrum Ellmau"

Der Bürgermeister gibt an Hand der Vergabeempfehlung von Heid & Partner dem Gemeinderat das Ausschreibungsergebnis bekannt (wird über Beamer gezeigt). Bestbieter ist die Fa. *Tischlerei Georg Grübler GmbH* mit einer Angebotssumme von netto EUR 240.030,00.

Gert Oberhauser erkundigt sich, ob das Angebot im Rahmen der Kostenannahme/Kostenaufstellung von Ing. Erber liegt.

Diese Frage kann in der Sitzung nicht beantwortet werden.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) den Zuschlag für die Tischlerarbeiten an die Fa. *Tischlerei Georg Grübler GmbH*, Angebotssumme netto EUR 240.030,00, zu erteilen.

ad 10.) Antrag von Gert Oberhauser vom 06.07.2023 betreffend geheimes Abstimmungsverfahren in Angelegenheiten der Raumordnung

Der Bürgermeister erinnert an den Antrag von Gert Oberhauser in der Sitzung vom 06.07.2023, der wie folgt gelautet hat:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau möge beschließen, dass das Abstimmungsverfahren bei Sitzungen des Gemeinderates in Angelegenheiten der Raumordnung betreffend den Flächenwidmungsplan, das Örtliche Raumordnungskonzept und betreffend Bebauungspläne gemäß § 45 Abs. 4 TGO stets geheim durchgeführt wird.“

Dieser Antrag wurde durch den Bürgermeister zur Vorberatung dem Ausschuss „Raumordnung“ zugewiesen. Der Ausschuss setzte sich mit dem Antrag in dessen Sitzung vom 10.08.2023 auseinander und sprach dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Antrag abzulehnen.

Der Bürgermeister macht nunmehr darauf aufmerksam, dass die Fassung eines Beschlusses, mit dem das Abstimmungsverfahren in Raumordnungsangelegenheiten pauschaliert (im Vorhinein) festgelegt werden soll, nicht mit der Tiroler Gemeindeordnung im Einklang steht und unzulässig wäre.

Gert Oberhauser teilt dazu mit, dass ihm die rechtliche Situation durch den Amtsleiter mittlerweile erläutert wurde. Er zieht deshalb seinen Antrag zurück.

Festgehalten wird, dass eine geheime Abstimmung gemäß § 45 Abs. 4 TGO im Einzelfall zu einem jeweiligen Tagesordnungspunkt durch den Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates beschlossen werden kann.

ad 11.) Abschluss eines Mietvertrages betreffend den 3/10 Eigentumsanteil der Gemeinde Ellmau am Gst. Nr. 40, EZ 90023, KG 83014 Scheffau, (Sportplatz), mit der Gemeinde Scheffau a.W.K.

Der Bürgermeister verweist auf den neuen Mietvertrag, der den Sitzungsunterlagen beiliegend ist, und bringt er dessen wesentlichen Inhalt zusammengefasst dar. Der Vertrag wird auch über Beamer gezeigt.

Über Nachfrage wird im Speziellen auf die Laufzeit und den Mietzins eingegangen.

Informativ dargetan wird, dass der Abschluss des Vertrages bereits von den Gemeinderäten der Gemeinden Söll und Scheffau a.W.K. positiv beschlossen wurde.

Sodann wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) den Abschluss des Mietvertrages mit den Gemeinden Söll und Scheffau a.W.K. betreffend den 3/10 Eigentumsanteil der Gemeinde Ellmau am Gst. Nr. 40, EZ 90023, KG 83014 Scheffau. Beginn des neuen Mietverhältnisses ist der 01.01.2024. Gleichzeitig wird das bestehende Bestandverhältnis mit Ablauf des 31.12.2023 beendet.

ad 12.) Beratung betreffend die Gestattung zur Benützung des Gst. Nr. 35/1 (Teilfläche "Maikircherpark"), Ansuchen Franz Unterrainer und Gabriele Unterrainer, Grundsatzbeschlussfassung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und verweist auf das Ansuchen von Frau Gabriele Unterrainer und von Herrn Franz Unterrainer vom 30.07.2023.

Gezeigt wird die Lage der Grundstücke über Beamer.

Der Bürgermeister verweist auf die Vorberatung des Ansuchens in der Sitzung des Gemeindevorstands vom 26.09.2023. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung zusammengefasst für eine Gestattung der Benützung bis auf Widerruf gegen ein jährliches Benützungsentgelt iHv. EUR 500,00 samt Indexsicherung pro Jahr ausgesprochen.

Bevor nun eine entsprechende Vereinbarung zur Ausarbeitung gelangt, geht es um die Fassung einer Grundsatzentscheidung hiezu.

Manfred Döttlinger wirft ein, dass allfällige Haftungen der Gemeinde aus der Benützung ausgeschlossen werden sollten.

Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, wird nachstehende Entscheidung gefasst:

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) zu Gunsten des Gst. Nr. 35/1 bis auf jederzeitigen Widerruf die Gestattung zur Benützung bzw. Gartengestaltung des bereits jetzt in Verwendung stehenden Grünstreifens auf Gst. Nr. 35/2 („Maikircherpark“) zu erteilen. Hiefür ist ein jährliches Benützungsentgelt in Höhe von EUR 500,00 zusätzlich einer allenfalls anfallenden Steuer und mit Indexsicherung an die Gemeinde Ellmau zu leisten. Weiters haben die Begünstigten sämtliche mit dieser Gestattung anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben zu tragen.

[Anmerkung: Die dementsprechende Vereinbarung über die Gestattung wird dem Gemeinderat in einer folgenden Sitzung zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden.]

ad 13.) Beratung betreffend die Einräumung eines Baurechtes auf Gst. Nr. 1415/3 (Lagerhütte) für Turner-Alpen-Kränzchen München e.V., Grundsatzbeschlussfassung

Der Bürgermeister setzt als bekannt voraus, dass in der Vergangenheit das Gemeindegrundstück Nr. 1415/3 neu gebildet und als Sonderfläche Lagerhütte gewidmet wurde, damit hier eine Lagerhütte für die Gruttenhütte errichtet werden kann.

Wie der Bürgermeister weiters fortfährt, ist der *Turner-Alpen-Kränzchen München e.V.* (Eigentümer der Gruttenhütte) in der Folge an die Gemeinde Ellmau herangetreten und hat um die Einräumung eines Baurechts gebeten, um längerfristig Rechtssicherheit und Planungssicherheit in Bezug auf die Bewirtschaftung der Gruttenhütte zu haben.

Im Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit am 26.09.2023 vorberaten und wurde dem Gemeinderat die Einräumung eines Baurechtes für den *Turner-Alpen-Kränzchen München e.V.* auf dem Grundstück Nr. 1415/3 unter nachstehenden Bedingungen empfohlen:

1. Baurechtszins pro Jahr EUR 750,00 mit Indexsicherung;
2. Laufzeit 50 Jahre;
3. Kosten der Vertragserrichtung sowie mit der Baurechtseintragung verbundener sonstiger Kosten, Gebühren und Abgaben hat der Baurechtsberechtigte zur Gänze zu tragen.

Manfred Döttlinger regt an im Baurechtsvertrag auch Regelungen für die Zeit nach Ablauf des Baurechts zu treffen (Was passiert dann mit der Lagerhütte usw.).

Gerhard Schermer erwähnt, dass bei der Lagerhütte auf der süd-östlichen Seite eine Überdachung vorgesehen wäre und dass er hier eine Verkleidung gegenüber dem Verein eingefordert habe, damit allenfalls hier gelagertes Leergut durch so einen Sichtschutz verdeckt wird.

Sodann wird nachstehender Grundsatzbeschluss gefasst:

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) der Einräumung eines Baurechtes für den *Turner-Alpen-Kränzchen München e.V.* auf dem Grundstück Nr. 1415/3 unter nachstehenden Bedingungen zuzustimmen:

1. Baurechtszins pro Jahr EUR 750,00 mit Indexsicherung;
2. Laufzeit 50 Jahre;
3. Kosten der Vertragserrichtung sowie mit der Baurechtseintragung verbundener sonstiger Kosten, Gebühren und Abgaben hat der Baurechtsberechtigte zur Gänze zu tragen.

ad 14.) Beratung und Grundsatzentscheidung betreffend die Änderung der Flächenwidmung zur Ermöglichung der Bebauung des Gst. Nr. 1/3 mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude, Mag. Walter Bichler

Der Bürgermeister führt aus, dass Herr Mag. Walter Bichler bereits seit längerer Zeit mit der Gemeinde Ellmau in Kontakt steht, da er die Bebauung seines Grundstückes Nr. 1/3 mit einem Wohn- und Geschäftshaus beabsichtigt. Der Ausschuss „Raumordnung“ war mit dieser Angelegenheit bereits mehrfach, zuletzt am 03.11.2022, befasst. In dieser Sitzung des Gremiums

hat sich der Ausschuss mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Bebauung durch eine entsprechende Änderung der Flächenwidmung usw. ermöglicht werden soll.

Sodann wird die der Gemeinde vorliegende Visualisierung des zu errichten beabsichtigten Wohn- und Geschäftsgebäudes über Beamer gezeigt.

Der Bürgermeister betont, dass es in der heutigen Sitzung um die Fassung einer Grundsatzentscheidung gehe, damit der Bauwerber im Falle einer negativen Entscheidung nicht unnötig mit Kosten für die Ausarbeitung einer Detailplanung und Dergleichen belastet wird.

Gert Oberhauser empfindet das geplante Gebäude für zu hoch und zu schmal. Es sei für ihn fraglich, ob diese Bebauung im Bereich der Ortseinfahrt der Ortsgestaltung dienlich ist. Insgesamt gefalle ihm die Planung jedenfalls nicht.

Der Bürgermeister spricht sich – wie auch bereits im Ausschuss – für eine Bebauung aus. Wenngleich auch er an der Planstudie noch Verbesserungsbedarf erkennt.

Gerhard Pohl spricht sich entschieden gegen eine Bebauung aus. Es handle sich derzeit um einen Parkplatz, somit quasi um Freiland und nicht um Bauland. Im Übrigen fehle es dem Projekt auch an Stellplätzen und insgesamt sehe er den Bedarf nicht gegeben. Auch äußert er Sicherheitsbedenken, da durch die Bebauung die Sichtachsen eingeschränkt würden und schließlich die Hauptzufahrt zum Mehrzweckzentrum hieran angrenzt.

Den Sicherheitsbedenken schließt sich auch Anton Bellinger an.

Gerhard Schermer spricht sich insgesamt für eine Bebauung aus und möchte dem Grundeigentümer hier keine Steine in den Weg legen.

Es folgt noch eine weitere Diskussion mit Argumenten für und wider die Bebauung.

Abschließend wird nachstehender Beschluss gefasst:

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau spricht sich über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 6:9 Stimmen (6 Ja, 9 Nein) auf Basis der vorliegenden Visualisierungsstudie gegen die Ermöglichung einer Bebauung auf Gst. Nr. 1/3 durch Änderung der Flächenwidmung und Dergleichen aus.

ad 15.) Erlassung eines Bebauungsplanes "AUWINKL-Niederstrasser", Gst. Nr. 1006/4, Thomas Niederstrasser

Der Bebauungsplan wird eingangs über Beamer an die Leinwand geworfen und gezeigt.

Der Bürgermeister verweist auf die positive Vorberatung im Ausschuss „Raumordnung“ in dessen Sitzung vom 10.08.2023.

Nach kurzer Erläuterung des Planentwurfes erfolgt nachstehende Beschlussfassung:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 11:4 Stimmen (11 Ja, 4 Nein) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 -TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14.07.2023, GZl.: FF088/23, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 16.) Erlassung eines Bebauungsplanes "NIEDERLEITEN", Gste. Nr. 845/2 (Robert Wex) und 851/2 (Annette Kastenmeier)

Der Bürgermeister erinnert an die Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.2023, in der ein erster Entwurf eines Bebauungsplans (damals noch nur bezogen auf das Gst. Nr. 851/2) abgelehnt wurde.

Der Bürgermeister verweist auf die (neuerliche) positive Vorberatung im Ausschuss „Raumordnung“ in dessen Sitzung vom 10.08.2023, nachdem das Gremium zusammen mit dem Raumplaner eine Überarbeitung der Festlegungen vorgenommen hat.

Der überarbeitete Bebauungsplan, der nun neben dem Gst. Nr. 851/2 auch das Gst. Nr. 845/2 erfasst, wird sodann über Beamer an die Leinwand geworfen und gezeigt.

Die wesentlichen Festlegungen werden durch den Bürgermeister zusammengefasst dargetan.

Gert Oberhauser teilt mit, dass er dieses Mal der Erlassung des Bebauungsplanes zustimmen werde, da nun für ihn die getroffenen Festlegungen, die zusammen mit dem Raumplaner im Ausschuss erarbeitet wurden, schlüssig sind.

Anton Bellinger macht unter Verweis auf den Erläuterungsbericht und durch Zitieren von Textpassagen daraus darauf aufmerksam, dass diese Entwicklungsbereiche auch mit diesem überarbeiteten Bebauungsplan raumordnungsfachlich als Fehlentwicklung zu werten sind, wengleich der Raumplaner in seinem Resümee zu dem Schluss kommt, dass gegen die Erlassung dieses neuen Bebauungsplanes kein Einwand der örtlichen Raumplanung mehr besteht.

Es erfolgt abschließen nachstehende Beschlussfassung:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:2 Stimmen (13 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.11.2023, GZl.: FF017/23, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 17.) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gst. Nr. 1597/1 (Teilflächen), Erweiterung der Siedlungsentwicklungsfläche

Der Bürgermeister erinnert an die Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2023, in der die Flächenwidmung für die „Grienkegründe“ beschlossen wurde. Er erklärt, dass im Zuge des

aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens die Landesregierung wegen einer geringfügigen Abweichung der Widmungsfläche zum bestehenden Raumordnungskonzept nun eine Änderung des Raumordnungskonzeptes hierum eingefordert bzw. aufgetragen hat.

Sodann wird der Ordnungsplan über Beamer gezeigt und kurz durch den Bürgermeister erklärt.

Es folgt hierauf der Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vom 24.11.2023, GZl.: FF129/23, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

„Erweiterung der Siedlungsentwicklungsfläche im Bereich der Teilflächen des Gst.Nr. 1597/1; Beschreibung und Vorgaben gemäß dem Raumstempel W 07, Zeitzone z1, Dichtezone D1 mit Bebauungsplanpflicht B!“

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 18.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Anton Bellinger berichtet von einem Treffen am 24. Oktober mit Frau Astrid Leitner zusammen mit der Landtagsabgeordneten Dr. Haselwanter-Schneider wegen Inklusionsmaßnahmen für deren Sohn. Falls noch weitere Unterstützung benötigt würde, will er auf den Gemeinderat zukommen.
- Anton Bellinger erkundigt sich – weil er das im Protokoll der letzten Sitzung, an deren Teilnahme er verhindert war, nachgelesen hat, weshalb sich die Gemeinde an der jährlichen Entschädigungszahlung in Höhe von EUR 7.000,00 für den Grundeigentümer Thomas Niedermühlbichler, der seine Zustimmung zur Neuerrichtung einer Flutlichtanlage im Bereich des Vetterstättliftes gegeben hat, beteiligt. Außerdem hinterfragt Anton Bellinger die Höhe der Entschädigungszahlung für angeblichen Ernteentgang (für die man umgerechnet 140 Heuballen kaufen könnte) und wie sich diese errechnet. Ebenfalls fehle es nach Ansicht von Anton Bellinger an einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.
Anton Bellinger erwartet sich vom Bürgermeister keine Auskunft gleich in dieser Sitzung, allerdings wünscht er eine Aufarbeitung und Klarstellung dieser Angelegenheit alsbald.
- Anton Bellinger kritisiert die mangelhafte Kommunikation in Bezug auf die kurze WhatsApp Nachricht des Bürgermeisters in der Gemeinderatsgruppe, dass er den Ankauf eines neuen Pick Up's entschieden habe. Diese Info allein sei ihm jedenfalls zu wenig gewesen.

- Anton Bellinger setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass ab dem Jahr 2024 Spenden an gemeinnützige Vereine von der Steuer absetzbar werden. Er appelliert hier an die Gemeinde diese Information an die Bevölkerung weiterzugeben.
- Georg Widschwendter berichtet bezogen auf die alten Ethernitwasserleitungen im Bereich Biedring davon, dass er über einen Techniker der Fa. Geberit, der zuletzt bei ihm mit der Reparatur eines Spülkastens betraut war, in Erfahrung gebracht habe, dass darin alles „schwarzer Dreck“, also Ablagerungen, gewesen wären und dass laut dem Techniker diese Ablagerungen von den Ethernitleitungen stammen würden. Es sei laut Georg Widschwendter bekannt, dass beispielsweise Erkrankungen wie Alzheimer durch Mikroplastik ausgelöst werden können. Daher agiere die Gemeinde seiner Meinung nach hier höchst fahrlässig im Hinblick auf die Gesundheit ihrer Bürger, wenn mit dem Austausch dieser Leitungen noch länger zugewartet werde.

DI Johannes Salvenmoser, der hieraufhin einen Fachartikel dazu im Internet über sein Handy aushob, teilt mit, dass es keinen Nachweis dafür geben würde, dass es durch Plastikleitungen zu erhöhten Gesundheitsgefährdungen komme und dies nicht der Fall sei.

- Georg Widschwendter erwähnt, dass die Nachbarin der Baustelle des Mehrzweckzentrums, Frau Maria Sojer, über ungefragte Grabungsarbeiten im Bereich ihres Grundstückes sehr verärgert gewesen wäre. Der Bürgermeister gibt dazu Auskunft, dass die Grabungsarbeiten durch die A1 bzw. durch eine von A1 beauftragte Firma durchgeführt wurden. Die Firma habe ihren Fehler eingestanden und sich diesbezüglich auch mit Frau Sojer deswegen ausgesprochen.
- Gerog Widschwendter zeigt sich erschüttert über den Hergang des Ankaufes des neuen Pick-Ups für den Bauhof. Er tut noch einmal den Werdegang dar, insbesondere dass eigentlich durch die beauftragte Reparatur das Fahrzeug wieder rund 2 Jahre hätte in Dienst bleiben sollen, und dass jetzt nach gut 2 Monaten der Wagen trotz Reparatur keinen TÜV mehr bekommen habe und ein neues Fahrzeug ohne Dringlichkeit durch den Bürgermeister, obwohl dieser in Urlaub weilte, angeschafft wurde. Es hätten auch die Gremien vor Ort, wie etwa der Bürgermeister-Stellvertreter oder der Gemeindevorstand sich hier über die weitere Vorgehensweise beraten können. Es störe ihn auch, dass der Gemeinderat über Whats-App vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.

Wolfgang Niedermühlbichler stellt durch die Vorgehensweise des Bürgermeisters auch die Zuständigkeit des Ausschusses „Bauwesen und Dorferneuerung“ in Frage.

Gerhard Pohl erwähnt, dass der Ausschuss vor einem Neuankauf sich eigentlich für eine Kilometergeldvariante ausgesprochen hätte.

Der Kritik schließt sich ebenfalls Josef Werlberger an, der die Entscheidungen des Bürgermeisters so auch nicht mehr nachvollziehen könne und seinen Austritt aus der Eilmauer Volksliste in den Raum stellt.

Der Bürgermeister rechtfertigt sich, dass für ihn Dringlichkeit durchaus gegeben gewesen wäre, da es nicht sein könne, dass der Bauhofleiter kein Fahrzeug zur Verfügung hat. Der Kilometergeldvariante könne er aufgrund diverser Grauzonen (bsp. Urlaub) nichts abgewinnen.

Manfred Döttlinger empfindet die Art und Weise der Kommunikation mit den Mitgliedern des Gemeinderates als falsch.

Georg Widschwendter stellt fest, dass ihm nunmehr klar sei, weshalb der Bauausschuss zur Liste MUT gegangen sei. Im Übrigen wäre seine Liste bereits von allem Anfang an schon mit dem Ablauf der konstituierenden Sitzung unzufrieden gewesen.

Wolfgang Niedermühlbichler zeigt sich insgesamt enttäuscht vom Bürgermeister und dessen Stellvertreter.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:54 Uhr.

nicht öffentlicher Teil

ad 19.) Vertrauliches

ad 19.1.) Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 16. Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das nicht-öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023.

ad 19.2.) Information zur Machbarkeitsstudie betreffend das "Alte Gemeindehaus" Dorf 40

Der Schriftführer:

Mag. HEIN eh

Weitere GR-Mitglieder gemäß § 46 Abs 4 TGO:

SOLLERER eh

Der Vorsitzende:

MANZL eh

OBERHAUSER eh
